



Diabetes-Akademie Bad Mergentheim

Diabetes-Akademie Bad Mergentheim – Postfach 11 44 – 97961 Bad Mergentheim

Satzung

Gemeinnütziger Förderverein für Diabetes in Wissenschaft,
Forschung, Fortbildung und Patienten-Information

GESCHÄFTSSTELLE

Leiterin: Sandra Recker
Theodor-Klotzbücher-Straße 12
97980 Bad Mergentheim
Telefon 07931 8015
Telefax 07931 7750
diabetes.akademie@diabetes-zentrum.de
www.diabetes-akademie.de

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diabetes-Akademie Bad Mergentheim e. V., Förderverein für Diabetes in Wissenschaft, Forschung, Fortbildung und Patienteninformation“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Mergentheim und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Mergentheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember desselben.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein bezweckt die Förderung der
 - a) wissenschaftlichen Forschung des Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - b) Der Verein bezweckt die Förderung der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Diagnostik und Therapie des Diabetes mellitus sowohl durch Veranstaltungen von Tagungen und Kursen als auch durch audiovisuelle Medien und schriftliche Kommunikation.
 - c) Patienteninformation über Diabetes mellitus, seine Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten unter Zuhilfenahme von öffentlichen Veranstaltungen (z. B. „Typ 2-Seminar“), schriftlichen Mitteilungen und audiovisueller Kommunikationsmöglichkeit.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein angestellter und freischaffender Personen bedienen. Er kann diese Personen für ihre Tätigkeit im Verein qualifizieren.
4. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorsitzenden des Vorstands zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahmeerklärung bedarf der Schriftform.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung (Austritt)
 - b) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c) durch Ausschluss
4. Die Kündigung hat in schriftlicher Form bis Jahresende zu erfolgen.
5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt
 - b) ein Mitglied fällige Beiträge oder andere dem Verein zustehende Forderungen trotz erfolgter Mahnung innerhalb 6 Monate nicht zahlt oder
 - c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Das Ausschlussverfahren beginnt mit der Einberufung der Vorstandssitzung. Von diesem Zeitpunkt an ruhen während der Dauer des Ausschlussverfahrens die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds.

6. Ausgeschiedene Mitglieder haben alle bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft noch nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
7. Bei ihrem Austritt dürfen Mitglieder nicht mehr als etwa gegebene Darlehen zurückerhalten. Ein Wertersatz für Sachanlagen findet nicht statt.

VORSTAND

PD Dr. Dominik Bergis (Vorsitzender)
Prof. Dr. Thomas Haak (Stv. Vorsitzender)
Thomas Böer (Schatzmeister)
Prof. Dr. Norbert Hermanns (Schriftführer)
Dr. Georg Guggenberger (Beisitzer)
Prof. Dr. Dr. Karl-Heinz Schmidt (Beisitzer)
Marc Sommerrock (Beisitzer)

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Prof. Dr. J. Seufert, Freiburg (Vorsitzender)
Prof. Dr. K. Badenhoop, Frankfurt
PD Dr. D. Bergis, Bad Mergentheim
Dr. N. Bergis, Bad Mergentheim
Dr. R. Daikeler, Sinsheim
Prof. Dr. T. Forst, Mainz
Prof. Dr. B. Gallwitz, Tübingen
Prof. Dr. M. Kellerer, Stuttgart
Prof. Dr. O. Kordonouri, Hannover

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Tauberfranken – IBAN: DE11 6735 2565 0000 0029 07 – BIC: SOLADES1TBB
Steuer-Nr. 52001/92957 – Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 144753746

IN KOOPERATION MIT:

DDG Deutsche
Diabetes
Gesellschaft

**Zertifizierte Fort- und
Weiterbildungsstätte
DDG**

Telefon 07931 594-161
dbkurs@diabetes-zentrum.de

FIDAM
FORSCHUNGSINSTITUT DIABETES

FIDAM GmbH
Forschungsinstitut
Diabetes-Akademie Bad Mergentheim
Johann-Hammer-Straße 24
97980 Bad Mergentheim
Telefon 07931 9619217
info@fidam.de
www.fidam.de

§4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§5 Mitgliedsbeitrag, Spenden

1. Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag an den Verein zu richten.
2. Alle weiteren Beiträge, die die Vereinsmitglieder dem Verein zukommen lassen, sind freiwillige Spenden.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, 3 Beisitzern, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Nach außen wird der Verein durch den Vorsitzenden alleine oder durch 2 weitere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand bestimmt die für die unter § 2 Abs. 2 genannten Vereinszwecke erforderlichen Personen.
3. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Gründungsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren einzeln in ihren Funktionen gewählt. Anschließend beträgt die regelmäßige Amtsdauer des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder weitere 3 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig infolge Tod oder aus sonstigen Gründen aus, so hat spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied stattzufinden. Bei Ersatzwahlen richtet sich die Amtsdauer des Gewählten nach derjenigen des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Der Vorstand trifft die erforderlichen Entscheidungen mehrheitlich in gemeinsamer Sitzung. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Ein Verzicht auf die Frist ist möglich, schriftliches Verfahren zulässig. Im Falle einer Verhinderung von Vorstandsmitgliedern entscheidet der oder die Anwesenden des Vorstandes. Voraussetzung ist, dass durch ein Protokoll festgestellt werden kann, dass trotz rechtzeitiger Ladung ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ferngeblieben sind. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen ergeht schriftlich durch den Vorsitzenden. Sie hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der weiteren Vorstandsmitglieder und bei deren Verhinderung einer aus der Mitte der Versammlung zum Versammlungsleiter gewähltes Mitglied.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Er oder die Mitgliederversammlung können statt Abstimmung durch Handzeichen eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel verlangen.
8. Für satzungsändernde Beschlüsse gilt der § 33 BGB. Entsprechendes gilt für einen Auflösungsbeschluss.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein eigenes Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung aufgelegt. Erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.
10. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts des Rechnungsprüfers sowie eine Information über die vorgesehenen Fördermaßnahmen
 - c) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins

§9 Auflösung des Vereins / Vermögensbindung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen ohne jede Schmälerung einer gleichartigen oder ähnlichen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen.

Die Auswahl der nachfolgenden steuerbegünstigten Körperschaften privaten und öffentlichen Rechts trifft der Vorstand und zwar nach Einholung der Einwilligung des Vorstandes des zuständigen Finanzamtes darüber, ob die Wahl der Nachfolgekörperschaft den steuerlichen Vorschriften entspricht.

§ 10 Eigene Tätigkeit der Vereinsmitglieder

Insoweit die Vereinsmitglieder selbst verantwortlich und selbstständig auf dem Gebiet des Vereins beruflich tätig sind, wird diese Tätigkeit durch die Mitgliedschaft im Verein und das Tätigwerden für diesen, gleich in welcher Form, nicht berührt.

§11 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszwecks einen wissenschaftlichen Beirat einberufen und einen Schirmherrn bestellen.
2. Die Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen Beirat setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist die Beratung und jegliche Förderung des Vereins und seiner Organe.